

# Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan

**„Ackerwiesen“**

Rudersberg - Schlechtbach (Flur 2 – Michelau)

Auftraggeber: Bürgermeisteramt Rudersberg  
Bauamt  
Backnanger Straße 26  
73635 Rudersberg  
Tel.: 07183 / 3005-50, Fax: 07183 / 3005-92

Auftragnehmer:

**gruen**  
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart  
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840  
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Januar 2014

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>1</b>
<b>3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....</b>	<b>4</b>
<b>4 Methodik .....</b>	<b>5</b>
<b>5 Ergebnisse und Bewertung .....</b>	<b>5</b>
5.1 Vogelarten .....	5
5.2 Reptilien .....	5
5.3 Amphibien .....	5
5.4 Falterarten .....	5
<b>6 Artbezogene Konfliktanalyse .....</b>	<b>6</b>
6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose .....	6
6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG .....	6
6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	7
6.3.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1) .....	7
6.3.1.1 Konflikt .....	7
6.3.1.2 Maßnahme .....	7
6.3.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2) .....	8
6.3.2.1 Konflikt .....	8
6.3.2.2 Maßnahme .....	8
6.3.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3) .....	8
6.3.3.1 Konflikt .....	8
6.3.3.2 Maßnahme .....	8
6.3.4 Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme CEF 1) .....	8
6.3.4.1 Konflikt .....	8
6.3.4.2 Maßnahme .....	9
<b>7 Fazit .....</b>	<b>9</b>
<b>8 Literatur .....</b>	<b>9</b>

## **1 Aufgabenstellung**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB und örtliche Bauvorschriften "Ackerwiesen" in Rudersberg - Schlechtbach (Flur 2 – Michelau) soll im Zuge mehrerer Übersichtsbegehungen geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

## **2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Die Fläche besteht im wesentlichen aus einem ackerbaulich genutzten Bereich und intensiv genutzten Grünlandflächen im Westen des bestehenden Gewerbegebietes. Kleinflächig ist ein Heckenbereich im südwestlichen Teil zu finden. Östlich grenzt ein versiegelter Wirtschaftsweg an, daran wiederum der Bahnkörper der Wieslaufbahn mit Schotterbereichen, Gebüsch und randlich Schilfröhricht. Westlich an die Acker- und Wiesenfläche grenzen strukturreichere Feuchtwiesen, Nassbrachen und Feuchtgebüsche mit Schilf- und Rohrkolbenröhricht an.

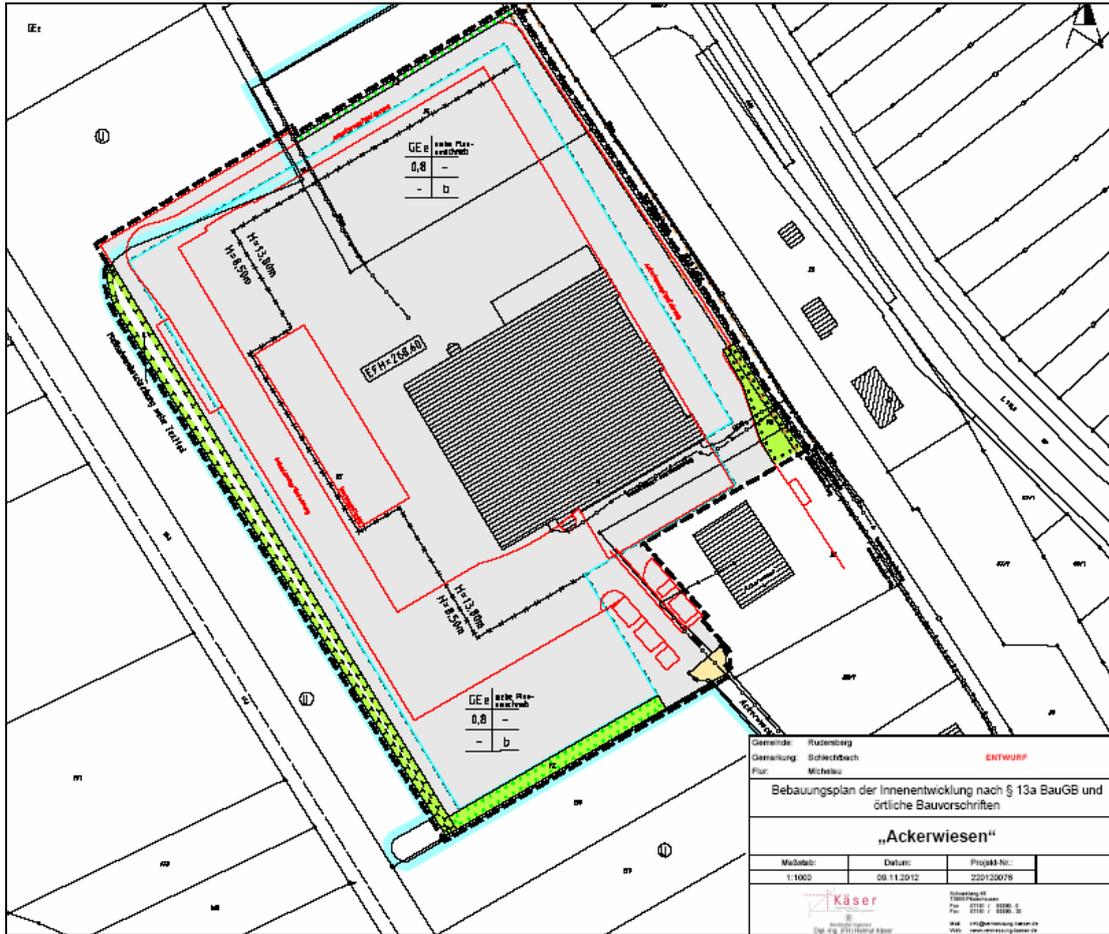


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplans



Abb. 2: Grünland mit Feldhecke und angrenzender Ackerfläche im südwestlichen Teil



**Abb. 3:** Grabenbereich im westlichen Teil



**Abb. 4:** Grünland und Ackerfläche im nördlichen Plangebiet

### 3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## 4 Methodik

Die Übersichtsbegehungen wurden am 16.05.2013, am 14.07.2013 und am 23.08.2013 durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet.

## 5 Ergebnisse und Bewertung

### 5.1 Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Brutvorkommen von Vogelarten zu verzeichnen. Am angrenzenden Grabenbereich sind als wertgebende Brutvogelarten Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) nachgewiesen. Die Goldammer (*Emberiza citrinella*) tritt brutverdächtig in den westlich an das Plangebiet angrenzenden Hecken- und Gebüschbereichen auf. Diese Arten sind in der landesweiten Vorwarnliste geführt.

### 5.2 Reptilien

Im Bereich der Bahnlinie (Wieslauftalbahn) sind Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (Nachweis von 3 Exemplaren) vorhanden.

### 5.3 Amphibien

Im Bereich des Grabens westlich des Plangebietes wurde mit Bergmolch (*Ichtyosaura alpestris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) zwei Amphibienarten nachgewiesen.

### 5.4 Falterarten

Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Glaucopsyche nausithous*) und des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) liegen aus dem Plangebiet selbst nicht vor. Die Grünlandbereiche im Plangebiet sind intensiv genutzt, ein Vorkommen beider Arten ist aufgrund der fehlenden Futterpflanzen daher unwahrscheinlich. In den Grabenbereich westlich des Plangebietes ist jedoch ein Vorkommen nicht auszuschließen.

## **6 Artbezogene Konfliktanalyse**

### **6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose**

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

### **6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG**

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und

Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

Direkte Flächenverluste von nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie geschützten Arten sind nicht zu verzeichnen. Baubedingt sind jedoch Flächenverluste, eine Störung bzw. Tötung oder Verletzung von Arten, insbesondere am westlich angrenzenden Grabenbereich und der Bahnlinie nicht völlig auszuschließen.

### **6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **6.3.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)**

##### **6.3.1.1 Konflikt**

Baubedingter Lebensraumverlust (Niststätten), bauzeitlich bedingte Störung und bauzeitbedingte Tötung oder Verletzung geschützter Arten und der europäischen Vogelarten.

Betroffene Arten: Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Amphibien, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Glaucopsyche nausithous*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

##### **6.3.1.2 Maßnahme**

Erhalt des Grabenbereich und Schutz der angrenzenden Flächen vor baubedingten Beeinträchtigungen. Eine Befahrung der Flächen oder eine Ablagerung von Baumaterial ist hier nicht zulässig.

### **6.3.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)**

#### **6.3.2.1 Konflikt**

Baubedingter Lebensraumverlust, bauzeitlich bedingte Störung und bauzeitbedingte Tötung oder Verletzung geschützter Arten und der europäischen Vogelarten.

Betroffene Arten: Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

#### **6.3.2.2 Maßnahme**

Schutz der östlich angrenzenden Bahnflächen und des unmittelbar angrenzenden Bereichs vor baubedingten Beeinträchtigungen. Eine Befahrung der Flächen (Feldweg) oder eine Ablagerung von Baumaterial ist hier nicht zulässig.

### **6.3.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)**

#### **6.3.3.1 Konflikt**

Baubedingter Lebensraumverlust (Niststätten), bauzeitlich bedingte Störung und bauzeitbedingte Tötung oder Verletzung geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Im südwestlich angrenzenden Heckenbereich.

Betroffene Arten: Goldammer (*Emberiza citrinella*).

#### **6.3.3.2 Maßnahme**

Erhalt des Heckenbereichs und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen. Eine Befahrung der Flächen oder eine Ablagerung von Baumaterial ist hier nicht zulässig.

### **6.3.4 Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme CEF 1)**

#### **6.3.4.1 Konflikt**

Baubedingter Lebensraumverlust (Niststätten), bauzeitlich bedingte Störung und bauzeitbedingte Tötung oder Verletzung geschützter Arten und der europäischen Vogelarten.

Betroffene Arten: Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Amphibien, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Glaucopsyche nausithous*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

#### **6.3.4.2 Maßnahme**

Ausweisung eines Pufferstreifens zwischen vorgesehener Bebauung und Grabenbereich von minimal 5 m ostseitig. Gestaltung der Fläche als Feuchtgrünland, Schilfbereich im Wechsel mit einzelnen Feuchtgebüschchen.

## **7 Fazit**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose sowie durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der jeweiligen Erhaltungszustände der betroffenen, lokalen Populationen (Vermeidungsmaßnahmen: V 1 bis V 3, CEF-Maßnahme: CEF 1) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt, das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.

## **8 Literatur**

EU (1997): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27.10.97.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Bioskriptoren für den zoökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.